



Geschäftsordnung für die Landesverbände

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für die Landesverbände nach § 7 der Satzung. Sie regelt die Mitgliedschaft, die Finanzierung und den Rechtszustand der Landesverbände.

Mitgliedschaft

- §1
1. Alle ordentlichen Mitglieder des Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. (im nachfolgenden als Bundesverband bezeichnet) sind auch automatisch Mitglied im entsprechenden Landesverband. Existiert kein Landesverband im Bundesland des jeweiligen Mitglieds, so kann der Landesverband bei Anmeldung im Bundesverband frei gewählt werden. Geschieht dies nicht, wird das Mitglied ausschließlich dem Bundesverband zugeordnet. Die Mitgliedsbeiträge entsprechen denen des Bundesverbandes und werden zentral von diesem erhoben. Als offizielles Verbandsorgan gilt die vom Bundesverband herausgegebene Verbandszeitschrift.
 2. Die Mitglieder des Landesverbandes treten in die gleichen Rechte und Pflichten des Bundesverbandes ein, erhalten somit auch die Rechte und Pflichten des Bundesverbandes.
 3. Korrespondenz über Vereinseintritt bzw. –kündigungen oder Adressänderungen sind an den Bundesverband zu richten oder vom Landesverband unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
 4. Der 1. Vorsitzende des Landesverbandes oder dessen Vertreter sowie ein weiteres Mitglied des Landesverbandes sitzen im Bundesrat und nehmen die Interessen des Landesverbandes im Bundesrat wahr. Dem erweiterten Bundesvorstand gehören vier im Bundesrat gewählte Vertreter als Beisitzer an. Mitglieder des Bundesvorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrats sein, auch wenn sie ein Vorstandsamt im Landesverband bekleiden.

Finanzierung

- §2
1. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht und Ausrichtung der ersten Ausstellung oder Tagesrichtung erhält der Landesverband vom Bundesverband einen Pauschalbetrag von 250€ als einmaliges Gründungskapital.
 2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben aus regionalen Veranstaltungen des Landesverbandes wie z.B. Eintrittsgelder, Melde- oder Richtgebühren usw. erhält bzw. trägt der Landesverband. Die Einnahmen dienen zur Finanzierung regionaler Veranstaltungen und/oder Maßnahmen gemäß der Satzung.
 3. Der Landesverband erhält Broschüren, Aufkleber, Werbeartikel usw., die vom Bundesverband erstellt bzw. vertrieben werden, zu ermäßigten Preisen. Er verpflichtet sich jedoch, den festgelegten Verkaufspreis des Bundesverbandes nicht zu unterbieten. Die zur Bestellung erhaltene Rechnung ist binnen 14 Tagen beim Bundesverband zu begleichen.

Regionale Veranstaltungen

- §3
1. Dem Landesverband ist es freigestellt, zu jedem Zeitpunkt im Jahr Veranstaltungen durchzuführen. Die Zustimmung des Bundesverbandes ist nicht erforderlich. Jedoch darf keine Ausstellung / Tagesrichtung zur gleichen Zeit oder im Zeitraum von drei

- Wochen vor der bundesdeutschen Ausstellung stattfinden.
2. Bei regionalen Ausstellungen kann der Landesverband gegen Übernahme der dadurch entstehenden Unkosten (z.B. Fahrtkosten) Käfige sowie sonstiges Ausstellungsequipment vom Bundesverband ausleihen. Eine separate Ausleihgebühr wird nicht erhoben. Die Haftung für die Materialien geht mit Ausleihung an den Landesverband über, er haftet in vollem Umfang für den entstandenen Schaden. Alle Materialien sind sauber und geordnet an den Bundesverband zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, ist der Bundesverband berechtigt, dem Landesverband Reinigungs- und Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.

Überregionale Fremdveranstaltungen

- §4
1. Überregionale Fremdveranstaltungen (z.B. Messen, nationale und internationale Veranstaltungen usw.) obliegen allein dem Bundesverband oder von diesem autorisierten MFD-Vertretern und somit auch die hieraus entstehenden Einnahmen und Ausgaben.
 2. Der Landesverband kann sich an überregionalen Veranstaltungen mit Hilfspersonal / Standpersonal beteiligen, wodurch dann für den Landesverband auch eine Kostenvergütung erfolgen kann. Sie wird für jede Veranstaltung separat vom Bundesvorstand festgelegt. Die Absicht, sich an überregionalen Veranstaltungen zu beteiligen, muss spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn vom Landesverband schriftlich dem Bundesverband unter Angabe der Personennamen sowie deren schriftlicher Zusicherung angezeigt worden sein. Bei einer Nichteinhaltung dieser Zusicherung kann auch keine Kostenvergütung erfolgen.
 3. Die Werbung für solche Veranstaltungen obliegt grundsätzlich dem Bundesverband, der jeweilige Landesverband kann hierbei berücksichtigt werden.

Rechtszustand

- §5
1. Der Landesverband ist für alle durch ihn veranlasste Maßnahmen rechtlich selbstständig tätig und allein verantwortlich. Maßnahmen die von überregionaler Bedeutung sind, sind rechtzeitig vorher schriftlich mit dem Bundesverband abzustimmen und dessen Einverständnis einzuholen.
 2. Die erstellte Satzung des Landesverbandes muss sich im Einklang mit der Satzung des Bundesverbandes befinden (Siehe § 7 Abs. 2 Bundesverbandssatzung). Das vom Bundesverband festgelegte Ausstellungsreglement sowie der Rassestandard müssen eingehalten werden.
 3. Die Satzung des Landesverbandes muss sich in Einklang mit der Satzung des Bundesverbandes befinden.
 4. Die Landesverbände sind für die Einhaltung ihrer Satzung (z.B. jährliche Mitgliederversammlung) verantwortlich, ansonsten entfallen die vom Bundesverband bezogenen anteiligen Mitgliedsbeiträge.
 5. Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband. Ein Konkursverfahren oder die Auflösung ist dem Bundesverband umgehend mitzuteilen.
 6. Diese Geschäftsordnung ist zwingender Bestandteil der Landesverbandssatzung.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2013 in Kraft.

Für den Bundesvorstand:

Petra Ludwig-Bauer
(Präsidentin des MFD BD e.V.)